

3. Die Erfassungs- und Aufkauforgane haben in Durchführung ihrer Aufgaben größeren Einfluß auf die Beseitigung von Mängeln in der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen. Hierzu ist die Zusammenarbeit zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen und den für die landwirtschaftliche Produktion verantwortlichen Staatsorganen zu verbessern. Es ist monatlich eine gemeinsame Auswertung der Ergebnisse der Durchführung der Produktionspläne und der Erfassungs- und Aufkaufpläne vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage haben die Räte der Bezirke und Kreise jeweils Beschlüsse zur schnellen Beseitigung der Fehler und Mängel und zur Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktionspläne sowie der Erfassungs- und Aufkaufpläne zu fassen.

4. Die VEAB haben die Zusammenarbeit mit den LPG zu verbessern und sie bei der Erfüllung der staatlichen Pläne zu unterstützen. Hierzu sind die vom VEAB Meißen (Aufkaufverträge) in Zusammenarbeit mit den LPG gesammelten Erfahrungen und Ergebnisse auszuwerten und auf andere VEAB zu übertragen.
5. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf wird beauftragt, bis zum 20. März 1955 eine Direktive über die stärkere Einbeziehung der werktätigen Bauern in den Kampf um die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne dem Ministerpräsidenten zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind Aufgaben vorzusehen für die weitere Bildung und Organisierung der Arbeit der Erfassungsaktivs. Es ist festzulegen, wie die Erfassungsinspektoren und die Erfasser und Aufkäufer der VEAB sowie die Aufkäufer der Konsumgenossenschaften ihre Arbeit innerhalb der neuen Arbeitsbereiche der MTS und ihrer Brigadestützpunkte zu verbessern haben.
6. Das Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission bis zum 15. April 1955 zu überprüfen, in welcher Weise die bevorzugte Gewährung von Investitionen für solche Gemeinden, die vorbildlich ihre Ablieferungsverpflichtungen erfüllen, aus den Mitteln der Räte der Bezirke und Kreise geregelt werden kann.
7. Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Kultur werden beauftragt, bis zum 20. März 1955 durch gemeinsame Maßnahmen die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne in propagandistisch und kultureller Hinsicht zu unterstützen.¹¹

II.

Maßnahmen zur Erhöhung des Aufkommens der Erfassung und des Aufkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Getreide

Die Ausgabe von Saatgut aus der gebildeten Reserve — außer Vermehrungssaatgut und obligatorischem Saatgutwechsel — hat nur bei gleichzeitiger Gegenlieferung von Konsumgetreide im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen. Die Bauern erhalten für die Gegenlieferung den normalen Erfassungspreis und zahlen für das aufbereitete Saatgut den Saatgutpreis.

Der VdGB (BHG) wird empfohlen, eine breite gegenseitige Hilfe innerhalb der Gemeinden und darüber hinaus von Gemeinde zu Gemeinde zu organisieren.

Hierzu muß in Bauern Versammlungen auf der Grundlage des Saatgutbedarfes jeder Gemeinde konkret festgelegt werden, wer bei besonderen Schwierigkeiten wem hilft, damit insgesamt in der Gemeinde und in Ausnahmefällen von einer Gemeinde zur anderen die Gegenlieferungsmenge bis spätestens 15. März 1955 abgeliefert wird.

In Ausnahmefällen, in welchen die sofortige Gegenlieferung nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen kann, ist Leihsaatgut mit Rücklieferung aus der neuen Ernte auszugeben. Diese Mengen sind vor Erfüllung des Ablieferungssolls 1955 mit 10 % Aufschlag zu tilgen.

Schlachtvieh

1. In allen VEG und VEB für Mast von Schlachtvieh ist sofort eine Überprüfung aller Schweinebestände durchzuführen und die Ablieferung der schlachtreifen Bestände zu veranlassen.

Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben in enger Zusammenarbeit mit den VEAB zu gewährleisten, daß die planmäßige Zulieferung *von Läufer Schweinen an die VEG und die VEB für Mast von Schlachtvieh ständig erfolgt.

2. In jeder LPG ist unter Hinzuziehung der örtlichen Staatsorgane zu beraten, in welcher Weise in den ersten drei Quartalen des Jahres eine vorfristige Erfassung und ein vorzeitiger Verkauf von Schweinen durchgeführt werden kann.

3. Die Erfüllung der Schweinemast-Verträge in gewerblichen Handels- und Industriebetrieben und in LPG ist bis zum 31. März 1955 zu überprüfen. Die Ablieferung der rückständigen und der zu diesem Zeitpunkt fälligen Lieferungen ist zu gewährleisten. Bei den später fälligen Mastverträgen ist auf die Einhaltung der vertraglich festgelegten Liefertermine zu achten.

4. Die VEAB haben den Erfassern/Aufkäufern entsprechend der Höhe des Planes und der Zusatzmengen für jede Dekade im voraus eine verbindliche Auflage zu erteilen. Durch engste Zusammenarbeit der Erfasser/Aufkäufer und der Funktionäre im MTS-Bereich muß die Erfüllung dieser kurzfristigen Auflagen gesichert werden.

5. Die Räte der Kreise haben für die VEAB und die Konsumgenossenschaften bis zum 31. März 1955 einen Plan für den Aufkauf von Ziegen und Zickeln für die ersten drei Quartale des Jahres auszuarbeiten. Den Bürgermeistern, Erfassern und Aufkäufern sind verbindliche Auflagen für den Aufkauf von Ziegen und Zickeln zu geben. Die VEAB und die Konsumgenossenschaften haben mit der verarbeitenden Industrie vertragliche Vereinbarungen über die Lieferung von Ziegen und Zickeln zu treffen.

6. Zur Steigerung des Geflügelaufkommens ist durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 15. März 1955 eine Anordnung über die zusätzliche Erfassung von mindestens 2000 t Geflügel im Jahre 1955 zu erlassen.